

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) ^{1 2}

- Vordruck des Oberkirchenrates der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs Stand: Juni 2007 -

1. Produktbezeichnungen

Sind im Leistungsverzeichnis Produktbezeichnungen genannt, so sind gleichwertige Produkte zugelassen, wenn sie im Angebot benannt sind und deren Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Fehlt eine solche Bieterangabe, gilt das genannte Fabrikat als vereinbart.

2. Lohngleitklausel ³

Die Bauzeit beträgt voraussichtlich ____ Jahre. Für mögliche Lohnerhöhungen wird eine Erstattung nach der folgenden Lohngleitklausel (Centklausel) vereinbart. Sämtliche Kalkulationen sind auf Anforderung vorzulegen.

- a) Diese Klausel gilt nur wenn im Leistungsverzeichnis ein Änderungssatz für die Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder minderaufwendungen angeboten und vereinbart worden ist. Sie gilt auch für die Abrechnung von Nachträgen.
- b) Maßgebender Lohn ist der Gesamttarifstundenlohn (einschl. Bauzuschlag) des Spezialbau-facharbeiters gemäß Berufsgruppe III 2, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
- c) Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Cent/Stunde wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringende Leistung um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert. Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderung der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.
- d) Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich festzustellen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- e) Von dem ermittelten Mehr- oder Minderbetrag wird nur der über 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel). Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die auf Grund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

3. Kosten für Wasser und Energie

Die Kosten für Wasser und Energie sind abweichend von Punkt 2.4 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen nach § 4 Nr. 4 c) VOB/B nach der Abrechnungssumme anteilig von den Auftragnehmern zu tragen.

4. Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber schließt eine Bauleistungsversicherung ab. Alle Auftragnehmer werden anteilig mit _____ % der Brutto-Abrechnungssumme belastet.

5. Mängelansprüche

Abweichend von Abs. 5.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen wird für die Ausführung der _____ die Verjährung der Mängelansprüche auf ____ Jahre festgelegt.

¹ Die hier aufgelisteten einzelnen Bestimmungen der Besonderen Vertragsbedingungen sind entsprechend den Notwendigkeiten der jeweiligen Baustelle auszuwählen und zu ergänzen.

² Unzutreffendes streichen

³ Im Leistungsverzeichnis ist der zugehörige Änderungssatz zu vereinbaren.